

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen den Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Volksrepublik Kongo

»EG-Dok. R/1255/77 (ACP 48)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der mit der Anwendung des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé¹⁾ verbundenen ersten Schwierigkeiten ist es angebracht, Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den im Protokoll genannten Staaten abzuschließen, um die vereinbarten, ursprünglich im genannten Protokoll für die Republik Kenia, die Republik Surinam, die Republik Uganda und die Volksrepublik Kongo vorgesehenen Mengen wieder einzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft werden Abkommen über die Wiedereinsetzung der ursprünglich im Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker vorgesehenen vereinbarten Mengen für einige AKP-Staaten in

Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Volksrepublik Kongo geschlossen.

Der Wortlaut der Abkommen ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestimmen, die zur Unterzeichnung der in Artikel 1 erwähnten Abkommen befugt ist, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABL EG Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 1

Anlage I

Brief Nr. 1

Brüssel, den

Herr . . . !

Ich beehre mich, Ihnen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

1. Unbeschadet der Gültigkeit und der Berechtigung der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang des AKP-EWG-Abkommens von Lomé getroffenen Entscheidungen, mit denen das Nichtvorliegen höherer Gewalt im Falle der Nichtlieferung von Rohrzucker während des Lieferzeitraums 1975/1976 durch die Republik Kenia, die Republik Surinam, die Republik Uganda und die Volksrepublik Kongo festgestellt wird, sind die vereinbarten Rohrzuckermengen dieser Staaten, auf die das genannte Protokoll Anwendung findet, vom Lieferzeitraum 1976/1977 an folgende (ausgedrückt in metrischen Tonnen Weißzucker):

Kenia	5 000,
Uganda	5 000,
Surinam	4 000,
Volksrepublik Kongo	10 000.

2. Die für den Lieferzeitraum 1976/1977 zu liefernden Mengen müssen der Gemeinschaft bis spätestens 30. September 1977 geliefert werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen würden, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen Ihrer Regierung und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

Brief Nr. 2

Brüssel, den

Herr . . . !

Ich habe Ihr Schreiben vom ... 1977 mit folgendem Wortlaut erhalten:

" "

Ich bestätige das Einverständnis meiner Regierung zu dem vorstehenden Text.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierung von Barbados *)

*) Ein ähnlicher Briefwechsel muß mutatis mutandis stattfinden zwischen der Gemeinschaft und folgenden AKP-Staaten: Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Volksrepublik Kongo.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – As 41/77:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Anhang zum Dokument . . .

Datum: 10. Mai 1977

1. Haushaltsposten: Artikel 640 Zuckererstattungen
2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf der Verordnung des Rates über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der EWG und einigen AKP-Staaten
3. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Vertrages
4. Ziel des Vorhabens: Wiedereinsetzung der ursprünglich im Rahmen des Protokolls Nr. 3 AKP-EWG vorgesehenen vereinbarten Mengen für einige AKP-Staaten

5.0 Ausgaben	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (1977)	Kommendes Haushaltsjahr (1978)
zu Lasten des Gemeinschafts- haushalts ¹⁾			
zu Lasten nationaler Verwaltungen	max. 3,5 Mio RE	max. 3,5 Mio RE	max. 3,5 Mio RE
zu Lasten anderer nationaler Sektoren			

	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
5.1 Vorausschau	max. 3,5 Mio RE	max. 3,5 Mio RE	max. 3,5 Mio RE

- 5.2 Berechnungsmethode: max. 21 000 t bei einer Erstattung von 165 RE/t
(Hypothese des Durchschnittsbetrages bei Aufstellung des Haushalts)

6.1 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja

6.4 Erforderliche Mittel sind die zukünftigen Haushalte einzusetzen Ja

Anmerkungen:

- ¹⁾ ohne Berücksichtigung der Auswirkung des doppelten Umrechnungskurses

Begründung

1. In der zweiten Sitzung des AKP-EWG-Rates ist vorgesehen worden, daß die ursprünglich im Rahmen des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker im Anhang des AKP-EWG-Abkommens von Lomé vorgesehenen vereinbarten Zuckerrohrmengen wieder eingesetzt würden, ohne daß jedoch dieser Absicht irgendeine Rückwirkung gegeben wird und ohne dadurch die Berechtigung und Gültigkeit der von der Kommission in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 des genannten Protokolls für die Nichtlieferungen in 1975/1976 getroffenen Entscheidungen in Frage zu stellen¹⁾.

Diese Absicht stützt sich auf die Erwägung, daß es sich um das erste Anwendungsjahr des Protokolls handelt, und berücksichtigt Schwierigkeiten der AKP-Staaten bei der Anwendung des Protokolls.

Die Kommission empfiehlt dem Rat im Anschluß an die an sie gerichtete Einladung vom 14. April 1977, sie zu ermächtigen, mit den vom genannten Protokoll betroffenen AKP-Staaten Abkommen in Form von Briefwechseln auszuhandeln, deren Entwürfe in

Anlage I beigelegt sind. Die Kommission wird dem Rat anschließend vom Ergebnis der Verhandlung berichten im Hinblick auf den Abschluß dieser Abkommen. Die Empfehlung der Verordnung betreffend den Abschluß dieser Abkommen ist in Anlage II beigelegt.

2. Anlagen:**I. Briefentwürfe**

II. Empfehlung der Verordnung des Rates über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Surinam, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Volksrepublik Kongo.

¹⁾ betreffend Kürzungen der fraglichen Mengen um insgesamt 21 000 t.